
Vollzugsverordnung zur Verordnung über die Mittelschulen ¹

(Vom 11. August 2009)

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz,

gestützt auf § 25 Abs. 2 der Verordnung über die Mittelschulen vom 20. Mai 2009 (MSV),²

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Departement

Das Bildungsdepartement ist das zuständige Departement; es nimmt für den Regierungsrat und den Erziehungsrat die Aufsicht über das Mittelschulwesen wahr.

§ 2 Amt für Mittel- und Hochschulen

Das Amt für Mittel- und Hochschulen ist das zuständige Amt.

§ 3 Dauer der Mittelschulausbildungen

¹ Die Dauer der Maturitätsschule beträgt vier Jahre.

² Die Dauer der Fachmittelschule beträgt drei Jahre, mit anschliessender Fachmaturität beträgt sie je nach Berufsfeld dreieinhalb oder vier Jahre.

§ 4 Schulübergreifende Weiterbildungsanlässe

¹ Das Amt für Mittel- und Hochschulen kann in Zusammenarbeit mit Dritten Weiterbildungsveranstaltungen für Mittelschullehrpersonen organisieren oder diesen die Teilnahme an ausserkantonalen Kursen bewilligen.

² Das Amt oder die Schulleitung können Veranstaltungen obligatorisch erklären und die Lehrpersonen zur Teilnahme verpflichten.

II. Qualitätsbestimmungen

§ 5 Rahmenkonzept

Der Regierungsrat erlässt auf Antrag des Erziehungsrats ein Rahmenkonzept zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung.

§ 6 Zuständigkeiten

¹ Der Erziehungsrat ist für den Vollzug und die Umsetzung der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung innerhalb des Rahmenkonzepts zuständig. Er erlässt nähere Weisungen und übt die Aufsicht aus.

² Die Mittelschulen setzen die Qualitätskonzepte gemäss Vorgaben des Erziehungsrats um.

§ 7 Formen der Evaluation

¹ Die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung der Mittelschulen umfassen interne und externe Evaluationen.

² Die interne Evaluation wird in Form von Selbstevaluationen durch die Mittelschulen durchgeführt.

³ Die externe Evaluation wird in Form von Fremdevaluationen im Auftrag des Erziehungsrats durch eine anerkannte Fachstelle durchgeführt.

⁴ Die Kosten für externe Evaluationen trägt der Kanton.

III. Schulgelder, Gebühren

§ 8 Schulgeld und Kursgebühren

¹ Das Schulgeld für den Regelunterricht an den kantonalen Mittelschulen beträgt für

- a) Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz im Kanton Schwyz Fr. 500.-- pro Schuljahr
- b) Schülerinnen und Schüler mit ausserkantonalem Wohnsitz Fr. 3 500.-- pro Schuljahr.

² Für Schülerinnen und Schüler aus Kantonen, mit denen der Kanton Schwyz ein Schulgeldabkommen abgeschlossen hat, wird das gleiche Schulgeld erhoben wie für Schwyzer Schülerinnen und Schüler.

³ Die Kursgebühren für fakultative Unterrichtsangebote werden pro Semester wie folgt festgelegt:

- a) Instrumentalunterricht (pro halbe Lektion) Fr. 300.-- bis Fr. 500.--,
- b) Freifächer (eine bis drei Lektionen) Fr. 50.-- bis Fr. 200.--,
- c) Spezialunterrichtsangebote je nach Aufwand.

§ 9 Prüfungsgebühren

¹ Die Gebühren für die Abschlussprüfungen an allen Mittelschulen werden wie folgt festgelegt:

- a) Maturitätsprüfung Fr. 200.--,
- b) Fachmittelschulausweis Fr. 200.--,
- c) Fachmaturitätsprüfung Fr. 200.--.

² Die Mittelschulen haben 70 % der Prüfungsgebühren vor Beginn der Prüfungen der kantonalen Finanzverwaltung zu überweisen, unter gleichzeitiger Information des Bildungsdepartements.

³ Die Gebühr für eine ausserordentliche Aufnahmeprüfung oder für den Aufwand, der entsteht, wenn sich jemand während der Aufnahmeprüfung zurückzieht oder nach derselben auf den Mittelschuleintritt verzichtet, beträgt Fr. 100.--.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 10 Kursgebühren für fakultative Unterrichtsangebote (§ 8 Abs. 3)

Die kantonalen Mittelschulen haben die Kursgebühren für fakultative Unterrichtsangebote auf das Schuljahr 2010/11 an die Vorgaben gemäss § 8 Abs. 3 anzupassen.

§ 11 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Beschlusses wird der Regierungsratsbeschluss über den Vollzug der Gesetzgebung über die Mittelschulen (Mittelschulstatut) vom 1. Oktober 1973³ aufgehoben.

§ 12 Veröffentlichung, Inkrafttreten

¹ Dieser Beschluss tritt rückwirkend auf den 1. August 2009 in Kraft.

² Er wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

Im Namen des Regierungsrates:
Der Landammann: Dr. Georg Hess
Der Staatsschreiber: Peter Gander

¹ SRSZ 623.111.

² SRSZ 623.110.

³ GS 16-339.